Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 29.

(Nr. 12824.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 12. April 1924.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 16. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. Im § 54 Abs. 2 werden
   a) im Satz 1 die Worte „das Doppelte der Briefgebühr (§ 59)" ersetzt durch die Worte „zwanzig Goldpfennig";
   b) im Satz 2 die Worte „das Dreifache der Briefgebühr (§ 59)" ersetzt durch die Worte „dreißig Goldpfennig".
2. Im § 56 werden
   a) im Abs. 1 die Worte „das Sechsfache der Briefgebühr (§ 59)" ersetzt durch die Worte „sechzig Goldpfennig";
   b) im Abs. 4 Nr. 2 die Worte „das Dreifache der Briefgebühr (§ 59)" ersetzt durch die Worte „dreißig Goldpfennig".
3. Im § 57 werden
   a) im Abs. 1 die Worte „das Sechsfache der Briefgebühr (§ 59)" ersetzt durch die Worte „sechzig Goldpfennig";
   b) im Abs. 4 die Worte „das Dreifache der Briefgebühr (§ 59)" ersetzt durch die Worte „dreißig Goldpfennig".
4. Im § 58 Abs. 1 werden die Worte „das Doppelte der Briefgebühr (§ 59)" jeweils ersetzt durch die Worte „zwanzig Goldpfennig".
5. Der § 59 wird gestrichen.
6. Im § 60 erhält
   a) Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung „Der Berechnung der Gebühren wird der Gesamtgoldwert der Beträge zugrunde gelegt, derentwegen gemahnt oder vollstreckt wird";

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1924.

b) Abs. 2 folgende Fassung „Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Goldwert auf volle Mark nach unten abgerundet".

7. Als § 64a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 64a.

Auf die Umrechnung eines Reichsmarkbetrags in einen Goldmarkbetrag und umgekehrt finden die Vorschriften der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) Anwendung.

Der Gesamtbetrag der Kosten (Gebühren und Auslagen), der von einem Schuldner zu entrichten ist, wird auf den nächsten durch fünf teilbaren Goldpfennigbetrag nach unten abgerundet.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung in der Gesetzsammlung folgt.

Berlin, den 12. April 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. v. Richter.

(Nr. 12825.) Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100). Vom 17. April 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtages die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadt- und Landkreise (Amtsbezirke in Hohenzollern) und die Stadtgemeinde Berlin, Landesfürsorgeverbände sind die Provinzialverbände, und zwar in Schleswig-Holstein einschließlich der Insel Helgoland, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Cassel, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtgemeinde Berlin.

(2) Die Provinzialverbände Nieder- und Oberschlesien bilden bis zu der gemäß § 5 des Gesetzes vom 14. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 169) vorzunehmenden Auseinandersetzung einen gemeinsamen Landesfürsorgeverband.

(3) Der Lauenburgische Landeskommunalverband hat bis zu seiner Vereinigung mit dem Provinzialverbande der Provinz Schleswig-Holstein die Rechte und Pflichten eines Landesfürsorgeverbandes.

§ 2.

Die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände werden von den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchgeführt.

§ 3.

Soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, sind die aus der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben hinsichtlich der Personen, für die ein Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, endgültig von diesem, sonst von dem Landesfürsorgeverbande zu erfüllen.

§ 4.

(1) Sind Preußen oder staatlose ehemalige Preußen bei freiwilligem oder erzwungenem Übertritt aus dem Auslande hilfsbedürftig oder werden sie es binnen einem Monat nachher und ist ein Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiete

zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiete länger als ein Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, innerhalb dessen der hilfsbedürftige Preuße oder der hilfsbedürftige staatlose ehemalige Preuße oder sein letzter nachweisbarer preußischer Vorfahre geboren ist; ist ein solcher Landesfürsorgeverband nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die endgültige Verpflichtung zur Fürsorge gilt für Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die preußische Staatsangehörigkeit nicht besessen haben.

(2) Sind Personen, für die das Land Preußen durch die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für endgültig verpflichtet erklärt worden ist, bei freiwilligem oder erzwungenem Übertritt aus dem Auslande hilfsbedürftig oder werden sie es binnen einem Monate nachher und ist ein Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiete zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiete länger als ein Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die Verpflichtung zur Fürsorge für staatlose ehemalige Deutsche gilt für Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben, diejenige für staatlose Personen deutscher Abkunft auch für Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft. Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt die Bestimmungen über die Anforderung der vom Reiche zu erstattenden Kosten.

(3) Eine vorschußweise Zahlung der aufzuwendenden Kosten findet durch den Landesfürsorgeverband, dem der vorläufige fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört, im Falle des Abs. 1 Satz 1 nicht statt.

§ 5.

Hinsichtlich der endgültigen Verpflichtung zur Fürsorge finden die Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht auch auf Ausländer Anwendung. Tritt die Hilfsbedürftigkeit binnen einem Monate nach dem Übertritt aus dem Auslande hervor, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

§ 6.

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung.

(2) Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landesfürsorgeverband, welchem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

(3) Dieser Landesfürsorgeverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen Landesfürsorgeverband verlangen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

§ 7.

(1) Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landesfürsorgeverband.

(2) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband zu verlangen.

(3) Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§ 8.

Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§ 9.

Die Landesfürsorgeverbände sind ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

§ 10.

(1) Die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen nach der Verordnung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) werden von den Behörden der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände wahrgenommen.

(2) Die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) den Hauptfürsorgestellen übertragenen Aufgaben werden den Landesfürsorgeverbänden übertragen. Diese können besondere Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Bezirksfürsorgeverbänden bilden. Die zurzeit bestehenden Schwerbeschädigtenausschüsse bleiben bestehen. In Zukunft sind für die Berufung ihrer Mitglieder, soweit ihre Bestellung auf Vorschlag des Beirats der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen oder der Gruppenvertreter im Beirat erfolgte, die von den Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer sowie von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend.

(3) Die von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten sind auch maßgebend, soweit nach dieser Verordnung sonst die Heranziehung von Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen zu erfolgen hat.

§ 11.

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Bezirksfürsorgeverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 7 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet ist.

(2) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, in ihren, für die Unterkunft Hilfsbedürftiger bestimmten Häusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§ 12.

Der Minister für Volkswohlfahrt ist berechtigt, für solche bei der öffentlichen Fürsorge häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschsätzen feststellen läßt, nach Anhörung des Verwaltungsorgans der Landesfürsorgeverbände Tarife aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Die Erstattungsforderungen eines Fürsorgeverbandes dürfen die Tarifsätze nicht übersteigen. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert werden.

§ 13.

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Bezirksfürsorgeverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind.

(2) Die Beihilfe kann in Geld oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

§ 14.

Die Landesfürsorgeverbände und die Bezirksfürsorgeverbände sind befugt, den durch die Fürsorgepflicht entstehenden Aufwand nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts auf die Glieder des Verbandes unterzuverteilen, soweit der Aufwand nicht durch eigene Einnahmen des Fürsorgeverbandes gedeckt wird.

§ 15.

(1) Die Durchführung der den Landkreisen als Bezirksfürsorgeverbände obliegenden Fürsorgeaufgaben, insbesondere die Annahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie die einstweiligen Maßnahmen in dringenden Notfällen, kann durch Beschluß des Kreisausschusses den kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden (rheinischen Landbürgermeistereien, westfälischen Ämtern und Kirchspiellandgemeinden in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum) ganz oder teilweise übertragen werden.

(2) Kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände von mehr als als 10 000 Einwohnern und in der Provinz Hannover die selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) sowie die Bezirke der Stadtgemeinde Berlin können die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht die Durchführung durch den

Bezirksfürsorgeverband selbst für eine wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Im Streitfall entscheidet der Bezirksausschuß endgültig darüber, ob und in welchem Umfange die Durchführung von Fürsorgeaufgaben zu übertragen ist.

(3) Die Durchführung der kreisangehörigen Gemeinden oder engeren Gemeindeverbänden übertragenen Fürsorgeaufgaben liegt den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen ob.

(4) Die im Abs. 2 genannten Gemeinden und engeren Gemeindeverbände können beanspruchen, daß sie die ihnen zur Durchführung übertragenen Fürsorgeaufgaben selbständig unter eigener Verantwortung verwalten. Im übrigen wird die Verantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

§ 16.

(1) Im Falle der Übertragung der Durchführung gemäß § 15 kann zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Bezirksfürsorgeverbandes der Kreisausschuß im Rahmen der gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht erlassenen Bestimmungen des Landes Richtlinien aufstellen, die für die kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbände verbindlich sind.

(2) Der Kreisausschuß ist befugt, den für die Durchführung der Fürsorgeaufgaben in den einzelnen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden zuständigen Organen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung zu erteilen. Steht die von den zuständigen Organen der Gemeinde oder des engeren Gemeindeverbandes erlassene Entscheidung mit einer solchen Weisung in Widerspruch, so kann der Kreisausschuß die Entscheidung abändern; er muß sie abändern, wenn sie das Gesetz verletzt.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 4 findet Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Wird den Gemeinden oder den engeren Gemeindeverbänden die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen, so hat der Bezirksfürsorgeverband ihnen einen Betrag zur Verfügung zu stellen, welcher nach den bisherigen Erfahrungen zur Deckung von drei Vierteln der durch die übertragenen Aufgaben entstehenden Ausgaben ausreicht. Dieser Betrag wird bis zum 1. April 1925 halbjährlich, vom 1. April 1925 ab für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Bezirksausschuß endgültig. Die durch den zur Verfügung gestellten Betrag nicht gedeckten Kosten der übertragenen Fürsorgeaufgaben sind von den Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden selbst aufzubringen.

§ 17.

Auf die selbständigen Gutsbezirke finden die Vorschriften für Landgemeinden Anwendung.

§ 18.

(1) Bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, die die Durchführung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden zum Gegenstande haben, haben die Fürsorgeverbände einen Beirat zuzuziehen. Diesem müssen mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen angehören, ihre Zahl muß gleich der der übrigen Mitglieder sein.

(2) Inwieweit im übrigen bei der Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen Personen aus dem Kreise der Fürsorgeempfänger heranzuziehen sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 19.

Die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind in möglichst weitem Umfange bei der Fürsorge zu beteiligen.

§ 20.

(1) Anträge auf Fürsorge können nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verfolgt werden. Anträge können sowohl bei dem Gemeindevorstande des Aufenthaltsorts als auch bei dem Bezirksfürsorgeverbande schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle unverzüglich weiter zu leiten.

(2) Gegen Verfügungen von Bezirksfürsorgeverbänden, auch im Falle des § 16 Abs. 2, darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht den Fürsorgesuchenden der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht dem Fürsorgesuchenden binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, welcher endgültig beschließt.

(3) Gegen Verfügungen von Gemeinden oder engeren Gemeindeverbänden, denen die Entscheidung über die Anträge oder die Durchführung der Fürsorge gemäß § 15 übertragen ist darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht den Fürsorgesuchenden der Einspruch zu. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht dem Fürsorgesuchenden binnen 2 Wochen die Beschwerde an das zuständige Organ des Bezirksfürsorgeverbandes zu, welches endgültig beschließt. Falls es sich um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern oder in der Provinz Hannover um eine der selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) handelt, ist für die Entscheidung über die Beschwerde der Bezirksausschuß zuständig, welcher endgültig beschließt.

(4) Gegen Verfügungen der Landesfürsorgeverbände Stadtgemeinde Berlin und Landeskommunalverband Lauenburg darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht den Fürsorgesuchenden der Einspruch zu. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, der endgültig beschließt.

(5) Gegen Verfügungen der sonstigen Landesfürsorgeverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht nur, sofern es sich um eine Maßnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden handelt, den Fürsorgesuchenden der Einspruch zu, über den der Landesdirektor (Landeshauptmann), in den Hohenzollernschen Landen der Vorsitzende des Landesausschusses, unter Zuziehung mindestens zweier Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und der gleichen Anzahl Mitglieder des Provinzial- (Landes-) Ausschusses endgültig beschließt. Sämtliche an der Entscheidung Mitwirkenden haben volles Stimmrecht.

(6) Der Einspruch ist in allen Fällen bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat. Der zurückweisende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(7) Sofern es sich um eine Maßnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende handelt, haben mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen mit vollem Stimmrechte mitzuwirken bei der Entscheidung

1. über den Einspruch gegen Verfügungen
   a) der Bezirksfürsorgeverbände (Abs. 2),
   b) der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern oder der selbständigen Städte in der Provinz Hannover,
   c) der Landesfürsorgeverbände Stadtgemeinde Berlin und Landeskommunalverband Lauenburg (Abs. 4),
2. über die Beschwerde gegen Verfügungen von Gemeinden oder engeren Gemeindeverbänden, denen die Entscheidung über die Anträge oder die Durchführung der Fürsorge gemäß § 16 übertragen ist (Abs. 3 Satz 1), soweit es sich nicht um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern oder eine selbständige Stadt der Provinz Hannover handelt.

§ 21.

(1) Wer infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht anheimfallen läßt, kann, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes durch Beschluß des Bezirksausschusses für die Dauer seiner oder des Unterhaltsberechtigten Fürsorgebedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden. Der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Fürsorgeverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte

zu verrichten. Die Unterbringung erfolgt nicht:

1. wenn die Fürsorgebedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist;
2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist;
3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zum Unterhalt von Verwandten beiträgt, die vor dem der Fürsorge Anheimgefallenen unterhaltsberechtigt sind;
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde.

(2) Anstatt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungs- oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

§ 22.

Zuständig für den Erlaß der Beschlüsse gemäß § 21 ist die für den Aufenthaltsort des Unterzubringenden oder eines unterstützten Unterhaltsberechtigten zuständige Beschlußbehörde. Ist zur Fürsorge für den Unterzubringenden ein Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, so kann die Beschlußbehörde die Entscheidung an die für den Sitz des Landesfürsorgeverbandes zuständige Behörde überweisen. Sie ist hierzu auf Antrag des Landesfürsorgeverbandes verpflichtet.

§ 23.

(1) Die Entscheidung des Bezirksausschusses ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Sie ist mit Gründen zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Unterzubringende, gegen den das Verfahren sich richtet, zu hören, soweit dies nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist. Das Beschlußverfahren kann so lange ausgesetzt werden, bis über die Klage des Unterzubringenden, der seine Unterhaltspflicht bestreitet, im ordentlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 52, 115, 116, 119 bis 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) sinngemäße Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Entscheidung des Bezirksausschusses im Verwaltungsstreitverfahren ist endgültig.

(3) Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bezirksausschuß kann indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Fürsorgeverband zu hören.

§ 24.

(1) Die Vollstreckung des Beschlusses liegt dem antragstellenden Fürsorgeverbande ob. Der vorläufig fürsorgepflichtige Fürsorgeverband ist berechtigt, sie dem Erstattungspflichtigen zu überweisen.

(2) Die Fürsorgeverbände sind berechtigt, die einer Arbeitsanstalt überwiesenen Personen in Anstalten außerhalb ihres Bezirkes unterzubringen oder ihnen Arbeiten auch ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt anzuweisen.

§ 25.

(1) Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist von dem Fürsorgeverbande zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.

(2) Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen weggefallen sind, so entscheidet über diesen Antrag der Bezirksausschuß, der den Beschluß erlassen hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 23.

§ 26.

(1) Der Fürsorgeverband kann den Untergebrachten für eine angemessene Zeit beurlauben. Beibt der Beurlaubte oder ein Unterhaltsberechtigter während der Beurlaubung fürsorgebedürftig (§ 21), so kann auf Antrag des Fürsorgeverbandes durch Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, die Wiedereinlieferung des Beurlaubten verfügt werden. In dem Bescheid

ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie befugt sind, innerhalb zweier Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen. Dieses entscheidet endgültig. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117 Abs. 4 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen.

(3) Wird der Antrag auf Beurlaubung von dem Untergebrachten nach Ablauf von drei Monaten seit der Unterbringung oder der Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines solchen Antrages gestellt, so hat, wenn der Fürsorgeverband dem Antrage nicht entsprechen will, der Vorsitzende des Bezirksausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, einen Bescheid zu erteilen. Auf das Verfahren finden Satz 2 und 3 des Abs. 1 Anwendung.

(4) Wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, muß der Untergebrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Eine erneute Unterbringung darf alsdann erst nach Ablauf von drei Monaten beschlossen werden.

§ 27.

Aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß sind die Kosten der Fürsorge, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird, zu bestreiten. Der dann noch verbleibende Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 28.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen, welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung (§ 27) enthalten muß und der staatlichen Bestätigung bedarf. Dies gilt sinngemäß, wenn dem Untergebrachten ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt Arbeit angewiesen wird.

§ 29.

(1) Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Vorbereitung des Unterbringungsverfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren.

(2) Insbesondere haben sie auf Antrag des Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbandes den gemäß § 21 Unterzubringenden, der einer Vorladung der Fürsorgebehörde nicht Folge leistet, an Stelle der Fürsorgebehörde zu vernehmen oder dieser vorzuführen.

(3) Die entstehenden Transportkosten fallen in allen Fällen dem endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband zur Last.

§ 30.

(1) Auf Antrag des die Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbandes kann durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nach Anhören der Beteiligten den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhaltspflichtigen oder nach § 22 der Verordnung über die Fürsorgepflicht Ersatzpflichtigen auferlegt werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung den erforderlichen Unterhalt zu gewähren oder dem Fürsorgeverband für die Kosten der Fürsorge Ersatz zu leisten. Auf den Vater eines unehelichen Kindes findet diese Vorschrift nur insoweit Anwendung, als er seine Vaterschaft nach § 1718 BGB. anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

(2) Die Beschlußfassung steht dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in welchem der in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige oder Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz hat, zu. Hat der Unterhaltspflichtige oder Ersatzpflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes. Die Vorschriften des § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 finden keine Anwendung. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluß ist nur der Rechtsweg zulässig.

(3) Der Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig und nur solange vollstreckbar, bis mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Im letzteren Falle hat

der antragstellende Fürsorgeverband dem in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen oder Ersatzpflichtigen das bis dahin Geleistete oder das zu viel Geleistete zu erstatten. Im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

(4) Im übrigen kann ein Fürsorgeverband in allen Fällen, soweit nicht die Vorschriften, betreffend das Verfahren in Streitsachen zwischen Fürsorgeverbänden, zur Anwendung kommen, die Erstattung bereits verausgabter Fürsorgekosten nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 31.

Ein Unterhalts- und Ersatzpflichtiger kann bei dem vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverband beantragen, daß dieser gemäß den Vorschriften des § 21 die Unterbringung des Hilfsbedürftigen oder der Person, die den Hilfsbedürftigen durch Verletzung der Unterhaltspflicht der öffentlichen Fürsorge hat anheimfallen lassen, betreibt. Gegen die Ablehnung des Antrages steht die Beschwerde beim Bezirksausschuß zu, der endgültig entscheidet.

§ 32.

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Im 6. Titel wird die Überschrift „Armenangelegenheiten" durch die Worte „Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge" ersetzt;
2. § 39 erhält folgende Fassung:

   Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden wegen öffentlicher Fürsorge für Hilfsbedürftige werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

   Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß. Dieser entscheidet endgültig, soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Fürsorgeverbände Gegenstand des Streites ist. Im übrigen findet gegen dessen Entscheidung unter Ausschluß aller sonstiger Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt und behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) sein Bewenden;
3. Im § 40 sind die Worte „9, 10 und 12" und die Worte „und in den Gesamtarmenverbänden sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamtarmenverbänden (§ 14 a. a. O.)" zu streichen;
4. § 41 wird aufgehoben;
5. Im § 42 ist das Wort „Ortsarmenverbänden" durch „Bezirksfürsorgeverbänden", das Wort „Landarmenverbände" durch „Landesfürsorgeverbände" zu ersetzen. Die Worte „(§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871)" durch die Worte „(§ 13 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 100 —)" zu ersetzen;
6. § 43 wird aufgehoben;
7. An die Stelle des § 44 Abs. 1 und 2 tritt folgender Absatz 1:

   Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken (§ 8 des Gesetzes vom 8. März 1871), beschließt der Gutsvorsteher. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß.

   § 44 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen;
8. Im § 161 wird die Zahl 41 gestrichen.

§ 33.

(1) Die §§ 6, 8, 38, 57, 58 und 59 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) in der Fassung des Gesetzes vom

11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 300) und des Gesetzes vom 23. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 195), das im übrigen aufgehoben wird, finden entsprechende Anwendung.

(2) § 1 des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 280) wird aufgehoben.

§ 34.

Die Bezirksfürsorgeverbände sind Rechtsnachfolger der durch diese Verordnung aufgehobenen Gesamtarmenverbände.

§ 35.

Die Landkreise haben an dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer, den sie gemäß § 12 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) erhalten, die Gemeinden (Gutsbezirke, engeren Gemeindeverbände) zu beteiligen, denen die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen ist. Die näheren Bestimmungen treffen die zuständigen Minister, wobei der Teil des nicht vom Kreise zu tragenden Fürsorgeaufwandes angemessen zu berücksichtigen ist.

§ 36.

(1) Nach Erlaß der Grundsätze gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 100) ist der Minister für Volkswohlfahrt berechtigt, Bestimmungen über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge zu erlassen.

(2) Bis zum Erlasse dieser Bestimmungen bleiben die Bestimmungen der §§ 1 und 64 zu a des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) in Kraft.

(3) Das Staatsministerium hat sechs Monate nach der Aufstellung der endgültigen, gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 von der Reichsregierung erlassenen Grundsätze einen Gesetzentwurf über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge dem Landtage vorzulegen.

§ 37.

Soweit in sonstigen Gesetzen oder Verordnungen Landarmenverbände oder Ortsarmenverbände erwähnt sind, treten an deren Stelle die nach dieser Verordnung verpflichteten Landes- oder Bezirksfürsorgeverbände.

§ 38.

Bis zum 30. April 1924 haben die nach den bisherigen Bestimmungen verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände die Fürsorgeleistungen vorschußweise für die nach dieser Verordnung verpflichteten Fürsorgeverbände zu gewähren.

§ 39.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Für den Minister für Volkswohlfahrt:

Siering.

(Nr. 12826.) Verordnung zur Änderung des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 22. April 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 319) und des Gesetzes vom 25. August 1923 (Gesetzsamml. S. 413) wird wie folgt geändert:

a) § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In diesem Falle sind zur Leistung von Beiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten verpflichtet:

a) sämtliche Gewerbetreibende des Bezirks;

b) sämtliche nichtgewerbetreibende Arbeitgeber des Bezirks, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind.

b) Hinter Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(3) Die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzelne Gruppen der nach Abs. 2 zur Leistung von Beiträgen Verpflichteten von der Beitragspflicht ausnehmen.

c) Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Höhe der Schulbeiträge und die von der Beitragspflicht auszunehmenden einzelnen Gruppen werden nach Anhörung der beteiligten gesetzlichen Berufsvertretungen durch Beschluß der Gemeinde (des weiteren Kommunalverbandes) bestimmt. Die Festsetzung kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Gruppen der Beitragspflichtigen in verschiedener Höhe erfolgen.

d) Hinter dem neuen Abs. 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

(5) Die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) sind ermächtigt, nach Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungen eine andere als die im Abs. 2 für die Erhebung der Schulbeiträge vorgesehene Form durch Satzung zu beschließen.

(6) Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, rechtsverbindliche Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Unterlagen den Berufsvertretungen zu übermitteln sind, sowie die Fristen festzusetzen, innerhalb deren die Verhandlungen zwischen den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) und den Berufsvertretungen zu führen sind.

e) Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 werden Abs. 7, 8, 9, 10 und 11.

f) § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Gewährung von Zuschüssen für die Aufbringung der persönlichen Unterhaltskosten sämtlicher Berufsschulen stellt der Staat für jeden Schulpflichtigen einen Betrag von 3 ℳ durch den Staatshaushalt bereit. Bei wesentlicher Veränderung der persönlichen Unterhaltskosten kann der Betrag durch den Staatshaushalt anderweit festgesetzt werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft und am 1. April 1925 außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12827.) **Zweite Ausführungsverordnung des Ministers für Volkswohlfahrt zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353). Vom 7. April 1924.**

Auf Grund des Artikels I Ziffer 2 der Verordnung der Reichsregierung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes vom 24. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. S. 1247) ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 31 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 auch auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume Anwendung finden, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, und für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind.

Berlin, den 7. April 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12828.) **Verordnung über die Anwendung der Vorschriften der §§ 8, 9 des Preußischen Gerichtskostengesetzes auf die Vergütung für die Berufstätigkeit der rheinischen Notare. Vom 9. April 1924.**

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5) verordne ich für den früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechtes:

§ 1.

Soweit auf Grund des Gesetzes vom 2. Januar 1924 die Notare für Beurkundungen ausschließlich zuständig sind, finden die §§ 8, 9 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) auf die Vergütung für die Berufstätigkeit der Notare Anwendung. Die Befugnis zur Erhebung der im § 51 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und im § 6 der Gebührenordnung für die Notare bezeichneten Zusatzgebühren bleibt unberührt.

§ 2.

Die Vorschrift im § 1 Satz 1 findet keine Anwendung:

1. in den Fällen des Artikels 12 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) und
2. bei Beurkundungen, für die auf Verlangen des Auftraggebers außer der Beurkundung noch besondere Vorarbeiten (Ermittelungen aus Akten, Grundbüchern, Urkunden, Kirchenbüchern oder Standesregistern, Berechnungen und dergleichen) vorzunehmen sind, wenn der Notar den Auftraggeber vor Vornahme der verlangten Vorarbeiten darauf hingewiesen hat, daß diese die Beurkundung gebührenpflichtig machen.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. April 1924.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.